

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



24.03.2015

Beschlussantrag Nr. : 040-2015

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Finanzen
Budget / Produkt: 90/ 61.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Anhörung der Ortsbürgermeister	02.03.2015			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	17.03.2015			
Ortschaftsrat Holzweißig	24.03.2015			
Ortschaftsrat Bitterfeld	25.03.2015			
Ortschaftsrat Wolfen	25.03.2015			
Ortschaftsrat Bobbau	26.03.2015			
Ortschaftsrat Rödgen	26.03.2015			
Ortschaftsrat Greppin	30.03.2015			
Ortschaftsrat Thalheim	01.04.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	01.04.2015			
Hauptausschuss	07.04.2015			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	14.04.2015			
Stadtrat	15.04.2015			

Beschlussgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29. August 2011

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29. August 2011 gemäß Anlage.

Begründung:

1. Das Ministerium für Inneres und Sport hat in seinen Runderlassen
vom 30. September 2009, AZ: 21.11-12002/83101,
vom 25. Oktober 2010, AZ: 21.11-12002/83101,
vom 02. Februar 2012, AZ: 21.13-12002/83101,
vom 14. Mai 2014, AZ: 21-13-12002/83101

und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in seiner Verfügung
vom 25. November 2011, AZ: 201.1.4-12002-FA-03/11

Hinweise zum Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) bekannt gegeben.

Diese Hinweise haben keinen Einfluss auf die materielle Rechtmäßigkeit der Satzung.

Der § 7 Abs. 2 der Hundesteuersatzung - Gefährliche Hunde - beinhaltet folgende Regelung:
"Gefährliche Hunde sind Hunde der Rasse Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden."

In Anknüpfung an die o.g. Bezugerlasse empfiehlt es sich, den § 7 Abs. 2 um die Rasse "Miniatur Bullterrier" zu ergänzen. Die Rasse Miniatur Bullterrier ist in der zur Zeit gültigen Hundesteuersatzung nicht als gefährlicher Hund aufgeführt.

Hintergrund ist, dass unterschiedliche Auffassungen existieren, ob ein Miniatur Bullterrier als eigenständige Rasse anzuerkennen ist.

Das Land Sachsen-Anhalt sieht zur Zeit keine Veranlassung, das GefHuG mit dieser speziellen Rasse zu ergänzen, da hier weiterhin die Rechtsauffassung gefestigt ist, dass Miniatur Bullterrier als Bullterrier oder Kreuzungen anzusehen sind. Für den Bullterrier ist der FCI-Rassestandard (Federation Cynologique Internationale - die weltweit größte kynologische Organisation)

Nr. 11/02.02.1998/D oder der inhaltsgleich aktualisierte Standard Nr. 11/12.01-2009/D als gesetzlich geregelter Standard zu Grunde gelegt worden.

Insofern ist die Ordnungsbehörde der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Grund des GefHuG und der o.g. Runderlasse angehalten, die als "Miniatur Bullterrier" bezeichneten Hunde nicht als eigenständige Rasse sondern nach dem wegen der statischen Verweisung maßgeblichen FCI-Rassestandard Nr. 11 unverändert als eine Kreuzung der Rasse Bullterrier anzuerkennen.

Mit dem im Jahr 2011 neu vom FCI erlassenen Rassestandard Nr. 23.12.2011/DE wurde der Miniatur Bullterrier jedoch auch in der Rechtsprechung als eigenständige Rasse anerkannt. Dies führt dazu, dass sich Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen alternativ Hunde der Rasse "Miniatur Bullterrier" anschaffen, um den erhöhten Steuersatz für einen gefährlichen Hund (500,00 EUR) zu umgehen.

Das Ministerium für Inneres und Sport und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt haben hierzu eine andere Rechtsauffassung, die mit den o.g. Erlassen und Verfügungen nochmals bestätigt wurde.

Für einen einheitlichen Verfahrensweg (Ordnungsbehörde und Steuerbehörde) empfiehlt es sich, den Miniatur Bullterrier zur Rechtssicherheit als eigenständige Rasse mit in die Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufzunehmen. Dies bedeutet, dass die Miniatur Bullterrier als gefährliche Hunde mit einer Steuer von 500,00 EUR zu veranlagten sind.

2. Im § 14 der Hundesteuersatzung wird die Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichem und fahrlässigem Hundeln geahndet. Die gesetzliche Grundlage "§ 6 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - GO LSA" ist außer Kraft getreten und wird folglich ersetzt durch § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA.

Die Höhe der Geldbuße wurde erhöht und kann jetzt auf bis zu 5.000 EUR festgesetzt werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)? 089-2011**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? Keine

b) aufzuheben? Keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

- ☐ wurde durchgeführt
☒ ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) Untersachkonten: 40320.000**
- b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**
- c) Betrag in € einmalig: Einnahmen entsprechend steuerlicher Veranlagung**
- d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: Einnahmen entsprechend steuerlicher Veranlagung**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **040-2015**

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29. August 2011